

Stadt Braunschweig		TOP
Der Oberbürgermeister FB Soziales und Gesundheit	Drucksache 12984/09	Datum 24. Nov. 09

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung	Beschluss	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	pas-siert
			1. Dez. 09		X				
			8. Dez. 09	X					
Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0150,0300	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR						

		Ja	X	Nein			Ja	X	Nein			Ja	X	Nein
--	--	----	---	------	--	--	----	---	------	--	--	----	---	------

Überschrift, Beschlussvorschlag

Kündigung der Mitgliedschaft im Überbetrieblichen Verbund Frau und Beruf e. V.

Die Kündigung der Mitgliedschaft im Überbetrieblichen Verbund Frau und Beruf e.V. wird genehmigt.

Die Stadt Braunschweig ist aufgrund des Ratsbeschlusses vom 18. Mai 1999 Mitglied im Überbetrieblichen Verbund Frau und Beruf e. V.

Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf jährlich 110 €. Die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte erfolgt über den Beschäftigungsbetrieb im Fachbereich Soziales und Gesundheit.

Zweck des Vereins ist lt. § 3 der Satzung die Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung, insbesondere für Frauen. Durch berufliche Weiterbildungsmaßnahmen im Erziehungsurlaub soll Beschäftigten nach der Familienphase die Rückkehr in den Beruf erleichtert werden. Vor dem Inkrafttreten des SGB II gehörte die ausdrückliche Vermittlung von Sozialhilfeempfängerinnen für den Beschäftigungsbetrieb noch zum umfassenden Aufgabengebiet und es bestand ein besonderes Interesse, sich der Zielgruppe der Alleinerziehenden anzunehmen. Seit 2005 ist dies vornehmlich Aufgabe der ARGE Braunschweig. In den letzten Jahren ergaben sich daher kaum noch Berührungspunkte zu den Aufgaben des Vereins. Seit 2007 ist die Stadt deshalb nur noch passives Mitglied.

Es wurde verwaltungsintern nach möglichen Alternativen der Zuständigkeit gesucht, die wegen mangelnder Relevanz der Aufgabenfelder aber nicht gefunden wurden. Daher wurde festgelegt, die Mitgliedschaft zu beenden. Die Verwaltung hat die Mitgliedschaft bereits zum Jahresende im Außenverhältnis wirksam gekündigt.

Dabei ist der zuständige Fachbereich aufgrund der fehlenden grundsätzlichen Bedeutung sowie des geringen Jahresbeitrags davon ausgegangen, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und daher die Kündigung in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters liegt. Da der Rat seinerzeit über den Beitritt beschloss, hat die Verwaltung den Verwaltungsausschuss im Wege einer Mitteilung außerhalb von Sitzungen vom 13. Oktober 2009 (Drucksache 10414/09) über die Kündigung informiert.

Aufgrund von Nachfragen zu dieser Mitteilung hat das Rechtsreferat die Organzuständigkeit überprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass von einer Zuständigkeit des Rates auszugehen ist. Somit kann der Rat als kommunalrechtlich zuständiges Organ die durch die Verwaltung vorgenommene Kündigung genehmigen.

In der Anlage ist die Stellungnahme des Gleichstellungsreferats beigelegt.

I. V.

gez.

Markurth

Anlage